

**Ordnung für die Praxisphase der Bachelor-Studiengänge  
*Biotechnologie/Bioinformatik, Chemietechnik/Umwelttechnik,  
Energieeffizienz, Photonik*  
im Fachbereich Technik  
der Fachhochschule Emden/Leer**

§ 1	Ziele und Grundsätze	1
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen	2
§ 3	Dauer	2
§ 4	Praxisstellen	2
§ 5	Durchführung	2
§ 6	Bewertung	3
§ 7	Praxisphasenbeauftragte	3
§ 8	Inkrafttreten	3

**Ordnung für die Praxisphase der Bachelor-Studiengänge  
*Biotechnologie/Bioinformatik, Chemietechnik/Umwelttechnik,  
Energieeffizienz, Photonik*  
im Fachbereich Technik  
der Fachhochschule Emden/Leer**

Der Fachbereichsrat Technik hat am 27.10.2009 folgende Ordnung für die Praxisphase der Bachelor-Studiengänge *Biotechnologie/Bioinformatik, Chemietechnik/Umwelttechnik, Energieeffizienz* und *Photonik* beschlossen.

### **§ 1 Ziele und Grundsätze**

(1) <sup>1</sup>Ziel der Praxisphase ist es, den Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch praktische Mitarbeit in einer Praxisstelle zu erweitern und zu vertiefen. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Probleme in der praktischen Tätigkeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren anzuwenden. <sup>3</sup>Dabei sollen sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Geschäftsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. <sup>4</sup>Die Praxisphase soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebenen Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen. <sup>5</sup>Die Praxisstelle kann sich im In- oder Ausland befinden.

(2) <sup>1</sup>Die Praxisphase bildet ein Pflichtmodul des Bachelor-Studienganges und wird als Studienleistung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen**

(1) <sup>1</sup>Zu einer Praxisphase im 6. oder 7. Fachsemester wird zugelassen, wer aus den ersten 4 Fachsemestern mindestens 100 von 120 möglichen Kreditpunkten erreicht hat. <sup>2</sup>Zu einer Praxisphase im 5. Fachsemester wird zugelassen, wer aus den ersten 3 Fachsemestern mindestens 75 Kreditpunkte erreicht hat. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission. <sup>4</sup>Die Zulassung erfolgt auf Antrag der/des Studierenden an das Praxissemesteramt.

(2) <sup>1</sup>Während der Praxisphase bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Fachhochschule immatrikuliert. <sup>2</sup>Die Praxisphase gilt als Bestandteil eines förderungswürdigen Fachsemesters.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden sind kraft Gesetzes über den für die Praxisstelle zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft / Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband) gegen Unfall versichert, wenn sich die Praxisstelle im Inland befindet. <sup>2</sup>Bei einer Praxisstelle im Ausland sind die Studierenden für eine ausreichende Unfallversicherung selbst verantwortlich. <sup>3</sup>Die Studierenden genießen den Schutz der studentischen Krankenversicherung.

(4) <sup>1</sup>Soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine bei der Praxisstelle bestehende Gruppenhaftpflichtversicherung abgedeckt wird, ist von den Studierenden eine der Dauer und dem Inhalt des Praxissemestervertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 3 Dauer**

<sup>1</sup>Die Dauer der Praxisphase wird in dem Besonderen Teil B der Bachelor-Prüfungsordnung geregelt. <sup>2</sup>Beträgt die Dauer der Praxisphase ein Semester, wird sie auch mit Praxissemester bezeichnet.

## **§ 4 Praxisstellen**

(1) <sup>1</sup>Als Praxisstellen sind Firmen und Institutionen geeignet, die inhaltlich und organisatorisch in der Lage sind, eine Praxisphase gemäß den Zielen und Grundsätzen von §1 durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Die Praxisstelle benennt eine verantwortliche Betreuerin/einen verantwortlichen Betreuer für die Studierenden. <sup>2</sup>Sie/er muss einen Hochschulabschluss in einer für die Betreuung geeigneten Fachrichtung erworben haben.

## **§ 5 Durchführung**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine geeignete Praxisstelle zu bemühen. <sup>2</sup>Sie werden dabei in allgemeinen Fragen vom Praxissemesteramt und in fachlicher Hinsicht von den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs unterstützt.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden werden während der Praxisphase von einer Professorin oder einem Professor betreut, die oder der Mitglied des Fachbereichs ist. <sup>2</sup>Die Betreuerin/der Betreuer unterstützt die Studierenden in Fragen der Praxisphase. <sup>3</sup>Der/die betreuende Professor/in wird von den Studierenden vorgeschlagen <sup>4</sup>Ist sie/er bereit, die Betreuung zu übernehmen, erklärt sie/er dies gegenüber dem Praxissemesteramt. <sup>5</sup>Findet eine Studierende/ein Studierender keine Betreuerin/keinen Betreuer, kann die Prüfungskommission auf Antrag der/des Studierenden eine Betreuerin/einen Betreuer benennen.

(3) <sup>1</sup>Zwischen der/dem Studierenden und der Praxisstelle wird ein Praxisphasenvertrag in Schriftform geschlossen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt sowie die Betreuer in Praxisstelle und Hochschule

benennt. <sup>2</sup>Der Vertrag wird vor Aufnahme der Tätigkeit auch von der/dem betreuenden Professor/in abgezeichnet. <sup>3</sup>Die/der Studierende leitet ein Exemplar des Praxisphasenvertrags dem Praxissemesteramt zu.

(4) <sup>1</sup>Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase darf nur in dringenden Fällen und nur mit Zustimmung der/des betreuenden Professors/in erfolgen. <sup>2</sup>Diese oder dieser wird den oder die Praxissemesterbeauftragte/n darüber umgehend informieren.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden erstellen über ihre Tätigkeiten in der Praxisphase einen Bericht, der von der Praxisstelle durch Unterschrift inhaltlich bestätigt wird. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung des Berichtes erfolgt in der Regel nicht. <sup>3</sup>Darüber hinaus dokumentieren die Studierenden ihre Arbeiten aus der Praxisphase in einem Poster, das im Fachbereich veröffentlicht wird. <sup>4</sup>Der Besondere Teil B der Bachelor-Prüfungsordnung kann hierzu weitere Bestimmungen festlegen.

## **§ 6 Bewertung**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für eine Bewertung der Praxisphase sind ein von allen drei Parteien nach § 5 Abs. 2 abgezeichneter Praxisphasenvertrag und eine Bescheinigung der Praxisstelle über Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Praxisphase einschließlich etwaiger Fehl- und Urlaubszeiten. <sup>2</sup>Die/der Studierende leitet diese Bescheinigung dem Praxissemesteramt zu.

(2) <sup>1</sup>Hat die/der Studierende die Anforderungen des § 5 Abs. 5 vollständig erbracht, erfolgt die Bewertung des Moduls Praxisphase durch die/den betreuende Professor/in. <sup>2</sup>Die/der betreuende Professor/in leitet die Bewertung dem Praxissemesteramt zu. <sup>3</sup>Das Praxissemesteramt meldet die Bewertung dem Prüfungsamt.

## **§ 7 Praxisphasenbeauftragte**

(1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan beauftragt mit Zustimmung des Fachbereichsrates eine Professorin/einen Professor als Praxisphasenbeauftragte/n.

(2) <sup>1</sup>Zu ihren/seinen Aufgaben gehören die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und den Praxisstellen sowie die Abstimmung innerhalb der Hochschule in Angelegenheiten der Praxisphase.

(3) <sup>1</sup>Im Falle von Unstimmigkeiten bei der Zustimmung zu Praxisphasenverträgen, der Betreuung während der Praxisphase sowie der Anerkennung von Leistungen für die Praxisphase wenden sich die Studierenden in schriftlicher Form formlos an die/den Praxissemesterbeauftragte/n.

(4) <sup>1</sup>Kann sie/er der Beschwerde nicht abhelfen, stellen die Studierenden einen formlosen, schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission, die darüber entscheidet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Praxisphasenordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.